

Schulordnung bgs

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG).

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Schulinterne Organisation	4
III.	Besondere Bestimmungen betreffend Personen mit Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag mit dem bgs	5
IV.	Unterrichtserteilung und -besuch, übriges Verhalten	6
V.	Sanktionen	8
VI.	Schlussbestimmungen	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsgegenstand

¹ Die vorliegende Schulordnung regelt die organisatorischen und betrieblichen Grundsätze, welche am bgs für Lernende, Studierende sowie für Mitarbeitende gelten.

² Ergänzende Regelungen enthalten die von der Direktion erlassenen Weisungen wie Benützungssordnungen für Infrastruktur, Vorgaben für die Durchführung von Projekten, Projekttagen und Projektwochen, Bestimmungen zu den Unterrichtszeiten und Absenzen oder¹ Anordnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Feiern.²

Art. 2 Verhaltensgrundsatz

¹ Personen, die als Mitarbeitende, Lernende oder Studierende dem bgs angehören oder an der Schule Ausbildungsveranstaltungen besuchen, haben sich anständig und respektvoll zu verhalten.

² Die Lernenden beziehungsweise Studierenden sind verpflichtet, Weisungen und Anordnungen der Direktion, der Abteilungsleitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft zu befolgen.

³ Die lernende beziehungsweise studierende Person ist während und nach der Ausbildung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses innerhalb und ausserhalb der theoretischen und praktischen Ausbildungsstätten verpflichtet. Analoges gilt für die Lehrpersonen (Amtsgeheimnis).³

Art. 3 Aufnahme und Promotion

Die Voraussetzungen zur Aufnahme in einzelne Ausbildungsgänge und die Promotionsbestimmungen richten sich nach den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 Legitimationskarte

Zu Ausbildungsbeginn erhalten Lernende und Studierende eine Legitimationskarte. Diese ist während der Dauer der Ausbildung gültig.

Art. 5 Gesundheitsschutz

¹ Der Gesundheitsschutz liegt in der Verantwortung der einzelnen Person. Während der Ausbildung richtet er sich zudem nach allfälligen Regelungen der Regierung für den Berufsbildungsbereich; in den Praktika nach den Regelungen des jeweiligen Praktikums- beziehungsweise Lehrstellenanbieters.⁴

² Das bgs kann vor Ausbildungsbeginn oder während der Ausbildung ein ärztliches Zeugnis einverlangen, das sich zu der grundsätzlichen physischen und psychischen Eignung einer Person für einen Pflege- und/oder Betreuungsberuf äussert.⁵

^{3 6}

¹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

² Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

³ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

⁴ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

⁵ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

⁶ Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 30.6.2012

Art. 6⁷

Art. 7 Anhörungsrecht und Mitwirkung der Lernenden und Studierenden

¹ Alle Lernenden beziehungsweise Studierenden haben das Recht auf Anhörung. Sie können eine persönliche Aussprache mit Lehrpersonen, Abteilungsleitung oder Direktion verlangen.

² Die Lernenden und Studierenden können sich zusammenschliessen, um besondere Anliegen der Lernenden beziehungsweise Studierenden zu vertreten.

Art. 8 Gebühren, Spesen, Materialgeld etc.

Semester-, Prüfungs-, Diplom- und Registrierungsgebühren sowie Schulmaterial, Gebühren für die Benutzung der Schulinfrastruktur⁸, Kopien, Reisespesen und Kosten für Exkursionen sowie auswärtige Projekt- und Studienwochen gehen zu Lasten der lernenden beziehungsweise studierenden Person.

Art. 9 Bescheinigung bei Austritt

Beim Austritt aus der Schule erhält die lernende beziehungsweise studierende Person eine Bescheinigung über die besuchten Unterrichtslektionen, Lerneinheiten und Praktika.

II. Schulinterne Organisation

Art. 10 Direktion

¹ Die Direktion (Direktorin oder der Direktor) sorgt für eine zweckmässige Organisation des Schulbetriebs und erlässt die nötigen Regelungen. Sie leitet die Kaderkonferenz.

² Die Direktion genehmigt die Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Dauer der Unterrichtslektionen und die Schulzeiten der Aus- und Weiterbildungsprogramme.

Art. 11 Kaderkonferenz

¹ An der von der Direktion angesetzten Kaderkonferenz nehmen jene Personen teil, die ein Leistungszentrum beziehungsweise eine Abteilung leiten sowie eine Vertretung der zentralen Dienste. Die Konferenz gewährleistet die schulinterne Koordination und Kommunikation und koordiniert bereichsübergreifende Arbeiten und Projekte.

² Die Teilnahme an den Kaderkonferenzen ist obligatorisch. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 12 Abteilungskonferenz

¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter setzt die Abteilungskonferenz an und leitet diese. An der Konferenz nehmen die Lehrpersonen des jeweiligen Ausbildungsgangs beziehungsweise Leistungszentrums teil.

² Die Abteilungskonferenz⁹ gewährleistet auf Abteilungsstufe die Koordination und Kommunikation und die Umsetzung von übergeordneten Vorgaben.

Art. 13 Klassen-Lehrperson

Die Abteilungsleitung kann klassen-, modul-¹⁰, block-¹¹ oder jahrgangsverantwortliche Lehrpersonen ernennen. Sie umschreibt deren Aufgaben, die von der Direktion zu genehmigen sind.

⁷ Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 30.6.2012

⁸ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

⁹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

¹⁰ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

¹¹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

III. Besondere Bestimmungen betreffend Personen mit Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag mit dem bgs

Art. 14 Vertragstypen

Das BGS schliesst mit Lernenden beziehungsweise Studierenden ab:

1. Lehrvertrag mit Personen, welche am BGS eine Berufslehre absolvieren.
2. Ausbildungs- beziehungsweise Studienvertrag¹² mit Studierenden im Tertiärbereich an der höheren Fachschule HF sowie in Weiterbildungen.
3. ¹³

Art. 15 Entschädigung

¹ Personen mit einem Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag HF mit dem BGS erhalten während der Ausbildung beziehungsweise während der Praktika in der Regel eine Entschädigung, die sich nach den Empfehlungen der Organisationen der Arbeitswelt oder nach Vorgaben der Regierung richtet.

² Allfällige Zulagen für Abend-, Nacht-, Feiertags-, Sonntags-, Pikettdienste richten sich jeweils nach den Bestimmungen des Praktikumsbetriebs.

Art. 16 Versicherungen

¹ Personen, die mit dem BGS einen Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag HF haben, werden zu Ausbildungsbeginn über ihre Rechte und Pflichten in den Bereichen Krankenversicherung, Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung, Pensionskasse sowie Mutterschaft informiert.

² Den Lernenden beziehungsweise Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

³ Das BGS lehnt soweit zulässig jede Haftung ab für das Abhandenkommen oder Zerstören beweglicher Sachen der Lernenden beziehungsweise Studierenden durch Dritte.

Art. 17 Praktikumsplätze

¹ Personen, die einen Lehr-, Studien- oder Ausbildungsvertrag mit dem BGS haben, absolvieren die praktische Ausbildung an verschiedenen Praktikumsorten.

² Die Zuteilung der Lernenden beziehungsweise Studierenden auf die Praktikumsorte erfolgt durch die zuständige Abteilungsleitung.

Art. 18 Ferien, unterrichts- und praktikumsfreie Zeit

¹ Für Lernende, die mit dem BGS einen Lehrvertrag haben, gilt die Ferienregelung gemäss kantonaler Personalgesetzgebung.

² Für Studierende HF sowie für Personen mit Ausbildungsvertrag richten sich Dauer und Abfolge der unterrichts- beziehungsweise praktikumsfreien Zeit einerseits nach dem Ausbildungsplan, andererseits während der Praktika nach den Abmachungen des Praktikumsbetriebs mit der studierenden Person.

Art. 19 Jugendarbeitsurlaub und öffentliche Dienste

¹ Die Abteilungsleitung gewährt Personen mit einem Lehr-, Studienvertrag HF oder Ausbildungsvertrag mit dem BGS unbezahlten Jugendarbeitsurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche.

² Das Gesuch für einen Jugendarbeitsurlaub ist mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich dem Schulsekretariat einzureichen. Im Übrigen gelangen die Bestimmungen des OR über den Urlaub für ausser-schulische Jugendarbeit zur Anwendung.

¹² Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

¹³ Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

³ Möglichst frühzeitig hat die lernende beziehungsweise studierende Person dem Schulsekretariat den zu absolvierenden Militär-, Zivilschutz-, Zivil- oder Rotkreuzdienst schriftlich zu melden.

Art. 20 Kündigung

¹ Bei Lehrverträgen richtet sich die Kündigung nach den Bestimmungen des OR und der Berufsbildungsgesetzgebung.

² Bei Ausbildungs- beziehungsweise Studienverträgen kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beidseitig auf das Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Subsidiär gelangen die Bestimmungen des OR beziehungsweise der kantonalen Personalgesetzgebung¹⁴ zur Anwendung.

³ Bei Weiterbildungen richtet sich die Kündigung nach den einschlägigen Reglementen und den vertraglichen Abmachungen. Bei Nachdiplomstudien gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung.

IV. Unterrichtserteilung und -besuch, übriges Verhalten

Art. 21 Unterrichtserteilung

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach den geltenden Lehrplänen und Stundentafeln zu erteilen und die Leistungen der Lernenden beziehungsweise Studierenden nach transparenten Kriterien zu beurteilen. Die Unterrichts- und Arbeitszeiten sind einzuhalten.

² Unterrichtssprache ist Hochdeutsch.

Art. 22 Unterrichtsbesuch

¹ Die Lernenden beziehungsweise Studierenden sind verpflichtet, an den theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen teilzunehmen und ihre Verantwortung für das eigene Lernen wahrzunehmen. Die Unterrichts- und Arbeitszeiten am bgs, an den Praktikumsorten und in Kursen sind einzuhalten. Sämtliche Unterrichtsstunden sind regelmässig und pünktlich zu besuchen.

² Für Studierende auf der Stufe Berufsmatura¹⁵, höhere Fachschule und in Nachdiplomstudien sowie für Teilnehmende an Programmen der Weiterbildung kann die Direktion Sonderregelungen hinsichtlich der Besuchspflicht von Unterrichtseinheiten erlassen.

³ Die Lernenden beziehungsweise Studierenden sind verpflichtet, die Prüfungstermine einzuhalten. Verpasste Prüfungen sind zum nächstmöglichen, von der Abteilungsleitung beziehungsweise Lehrperson festgesetzten Termin, nachzuholen. Dabei kann die Prüfungsform von der ersten Prüfung variieren. Wird der von der Abteilungsleitung oder der Lehrperson festgesetzte zweite Prüfungstermin nicht wahrgenommen, kann die nicht abgelegte Prüfung mit der Note eins bewertet werden. Die Lehrpersonen und Abteilungsleitungen sind befugt, jederzeit ein Arztzeugnis oder andere schriftliche Begründungen für das Verpassen von Prüfungen einzuholen¹⁶.

Art. 23 Verhalten bei nicht voraussehbarer Absenz

¹ Bei nicht voraussehbaren Absenzen, insbesondere wegen Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, hat die an der Unterrichtsteilnahme verhinderte Person das Schulsekretariat, während Praktika, Kursen und dergleichen den Praktikumsbetrieb oder Kursort, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Abteilungsleitung regelt, wie die Meldung zu erfolgen hat.¹⁷

¹⁴ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

¹⁵ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

¹⁶ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

¹⁷ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

2¹⁸

³ Dauert die Absenz wegen Krankheit oder Unfall mehr als fünf Arbeitstage, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Abteilungsleitung kann ein Arztzeugnis bei einer Absenz von geringerer Dauer verlangen. Bei Erkrankung während einer Abschlussprüfung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Art. 24 Verhalten bei voraussehbarer Absenz, Kurzabsenz

¹ Termine für Arzt- und Zahnarztbesuche sowie Prüfungen (z.B. Fahrprüfung) sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.¹⁹

² Wenn ein Termin nur während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden kann, muss eine entsprechende Bestätigung vorgelegt werden.²⁰

Art. 25 Verhalten bei voraussehbarer längerer Absenz

Für voraussehbare Absenzen von mehr als fünf Lektionen hat die betroffene Person dem Schulsekretariat mindestens drei²¹ Tage im Voraus ein schriftliches und begründetes Dispensations- oder Urlaubsgesuch einzureichen. Der Entscheid über das Gesuch obliegt der Abteilungsleitung.

Art. 26 Besondere Absenzenregelungen

¹ Sofern die Ausbildungsbestimmungen²² eine höchstzulässige Absenzdauer festschreiben und bei deren Überschreiten die Ausbildungsverlängerung vorsehen, gelten Ferien, freie Tage, Jugendarbeitsurlaub, militärische - und Zivilschutzkurse, Zivil- und Rotkreuzdienste nicht als Absenzen.

² Die Direktion kann für einzelne Ausbildungen oder im Einzelfall spezifische Absenzenregelungen erlassen, zum Beispiel zur Zulassung zu - oder zur Dispensation von Prüfungen, sofern dies nicht im Widerspruch zu übergeordneten Bestimmungen steht.²³

Art. 27 Unentschuldigte Absenzen

¹ Jedes Fernbleiben vom Unterricht, für welches eine lernende oder studierende Person keine Erlaubnis eingeholt oder hinreichende Entschuldigung vorgebracht hat, muss die Unterricht erteilende Lehrperson der Abteilungsleitung schriftlich melden.

² Die Abteilungsleitung kann die in dieser Schulordnung vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen verfügen oder der Direktion beantragen, solche zu verfügen. Sie hat die Direktion zu benachrichtigen.

³ Unentschuldigte Absenzen einer berufslernenden Person sind durch die Abteilungsleitung dem Lehrbetrieb mitzuteilen. Sie kann dazu ein geeignetes Verfahren bestimmen.²⁴

Art. 28 Kontrolle von Absenzen, Dispensationen und Beurlaubungen

Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass Absenzen, Dispensationen und Beurlaubungen der Lernenden beziehungsweise Studierenden in geeigneter Form kontrolliert und registriert werden.

Art. 29 Umgang mit Alkohol, Nikotin und psychoaktiven Substanzen

¹ Das bgs ist grundsätzlich suchtmittelfreie Zone. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

² In Verdachtsfällen kann die Direktion geeignete Tests, insbesondere Drogentests, anordnen.

¹⁸ Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

¹⁹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

²⁰ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

²¹ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

²² Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

²³ Ergänzt durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

²⁴ Ergänzt durch Schulratsbeschluss vom 29.04.2019

V. Sanktionen

Art. 30 Sanktionen und Massnahmen

Verstösst eine lernende oder studierende Person gegen die Schulordnung oder missachtet sie Weisungen von Direktion, Abteilungsleitung oder Lehrenden, können folgende Massnahmen oder Sanktionen ergriffen werden:

1. Durch die Lehrperson:
 - a) Mündliche Ermahnung;
 - b) Wegweisung aus dem Unterricht.
2. Durch die Abteilungsleitung in Absprache mit der Direktion:
 - a) Schriftliche Verwarnung, die spezielle Weisungen enthalten kann;
 - b) Ausschluss aus Stütz-, Förder-, Trainings-²⁵, Freifach- oder Weiterbildungskurs bei wiederholter unentschuldigter Absenz.
3. Durch die Direktion:
 - a) Schriftlicher Verweis bei Missachtung von Weisungen der Abteilungsleitung, bei Minderjährigen mit Orientierungskopie an die gesetzliche Vertretung;
 - b) Gemeinnützige Arbeit bis zu einem Arbeitstag bei wiederholter Missachtung von Weisungen nach erfolgtem schriftlichen Verweis durch die Direktion;
 - c) Androhung des Schulausschlusses;
 - d) Schulausschluss.

Art. 31 Schulausschluss

¹Der Schulausschluss kann durch die Direktion ohne vorhergehende Androhung ausgesprochen werden oder angedroht und anschliessend ausgesprochen werden gegen eine lernende oder studierende Person, die

1. in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstösst,
2. andere Personen am bgs gefährdet oder Schuleinrichtungen und -material vorsätzlich beschädigt,
3. psychoaktive Substanzen missbraucht oder anbietet.

²Mit der Androhung des Schulausschlusses beginnt eine sechsmonatige Bewährungsfrist, während welcher ein weiterer Verstoss im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung den Schulausschluss zur Folge hat.

³Die Direktion meldet den Schulausschluss von Berufslernenden dem Amt.

⁴Bestehende Ausbildungs-, Studien- oder Weiterbildungsverträge werden aufgelöst.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulordnung vom 27. Mai 2004 wird aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten und Vollzug

¹Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

²Der Vollzug dieser Schulordnung obliegt der Direktion.

²⁵ Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012